

Hauptsatzung

der Stadt Warendorf

vom 16.09.2005

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016

Auf Grund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Warendorf in der Sitzung am 08.09.2005 sowie am 16.12.2016 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

1. Die Stadt Warendorf ist nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz-GV NRW 1974 S. 416 f) vom 09.07.1974

durch Zusammenschluss (gem. § 20 Abs. 1)
der Stadt Warendorf,
der Stadt Freckenhorst mit Hoetmar,
der Gemeinde Einen und
der Gemeinde Milte

sowie durch Eingliederung (gem. § 20 Abs. 2)
des Ortsteiles Müssingen (Gemarkung Everswinkel) der Gemeinde Everswinkel
und von Flurstücken der Stadt Telgte (aus Flur 17 der Gemarkung Telgte - Kirchspiel)

gebildet worden.

2. Das Stadtgebiet umfasst zur Zeit eine Fläche von 17.675,4960 ha.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

1. Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel.
2. Das Wappen zeigt ein offenes Stadttor mit Turmmauerarchitektur. Tor und Turmfenster haben runde Bogen; ein Fallgitter, in Silber gehalten, befindet sich über dem Stadttor. Das gesamte Wappen hat einen goldfarbenen Untergrund.
3. Die Flagge zeigt die Farben weiß-blau-rot, und zwar viermal nebeneinander.
4. Die Stadt führt im Dienstsiegel das Stadtwappen mit der Umschrift „Siegel der Stadt Warendorf a.d. Ems“.
5. Eine Darstellung von Wappen, Flagge und Siegel ist als Anlage der Hauptsatzung beigefügt.

§ 3

Einteilung der Stadt in Stadtbezirke

1. Innerhalb des Stadtgebietes werden ein Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar und ein Stadtbezirk Einen-Müssingen/Milte gebildet.
2. Der Stadtbezirk Freckenhorst/Hoetmar umfasst das Gebiet der vor der kommunalen Neugliederung vom 01.01.1975 bestandenen Stadt Freckenhorst.
3. Der Stadtbezirk Einen-Müssingen/Milte umfasst das Gebiet der Wahlbezirke 13, 14 und 15 zur allgemeinen Kommunalwahl 2014 (gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 13.06.2013).
4. Für die Stadtbezirke wird jeweils ein Bezirksausschuss gebildet.

Die Mitgliederzahl beträgt 13, davon bis 11 sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger gemäß § 58 Abs. 3 i.V.m. § 39 Abs. 4 GO NRW.

Alle Mitglieder der Bezirksausschüsse sollen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen.

Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NRW).

5. Bei Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen durch Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Aufgaben haben diese die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 3 a

Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

1. Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Stadt Warendorf folgende Stadtteilbezeichnungen festgelegt:

Warendorf, Stadtteil Freckenhorst,
Warendorf, Stadtteil Hoetmar,
Warendorf, Stadtteil Milte,
Warendorf, Stadtteil Einen-Müssingen.

2. Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile ergeben sich:

Für die Stadtteile Freckenhorst und Hoetmar aus dem Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Warendorf vom 24.06.1969 (§ 3, GV. NRW. 1969 S. 362);

für den Stadtteil Milte aus der Abgrenzung gemäß § 1 dieser Satzung;

für den Stadtteil Einen-Müssingen aus § 1 dieser Satzung.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

2. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung/Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
4. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 3 frühzeitig und umfassend.

Ergänzend hierzu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird.

5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen der oder dem Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Versammlungen für Einwohnerinnen und Einwohner) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für einen Großteil der Einwohnerschaft verbunden sind. Die Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Versammlung für Einwohnerinnen und Einwohner beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerschaft über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warendorf fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warendorf fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller und der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss sind hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zu beantworten.
4. Anregungen und Beschwerden werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die Ausschüsse weitergeleitet; dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist davon Kenntnis zu geben.

Die Erledigung wird dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen, sofern sich aus der Zuständigkeitsordnung nicht eine andere Regelung ergibt.

5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
6. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
7. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

8. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Die von der Bürgerschaft gewählte Vertretung führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Warendorf“, die gewählten Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 8

Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Rat und Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat kann für die Arbeit des Rates und seiner Ausschüsse allgemeine Richtlinien (Geschäftsordnung) aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (Rücknahmerecht).
4. Die Aufgaben des Denkmalausschusses werden dem Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss zugewiesen. Zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz kann der Rat zusätzlich sachverständige Bürgerinnen und Bürger für die Denkmalpflege mit beratender Stimme berufen.
5. Die Entscheidung über eine Verweigerung der Zustimmung zur Wahl einer Schulleitung im Sinne des § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW trifft der Rat. Für die Verweigerung der Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit des Gremiums erforderlich.
6. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die gewählten Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO § 1 Abs. 1 Buchst. b) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Maßgeblich ist dabei, wie oft eine Person an Fraktionssitzungen teilgenommen hat.
2. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalls auch für die Teilnahme von stellvertretenden Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, an Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Maßgeblich ist dabei, wie oft eine Person an Fraktionssitzungen teilgenommen hat.
3. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder insgesamt gewährt werden.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung.
 - b) Nicht Selbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz nach der Entschädigungsverordnung übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz nach der Entschädigungsverordnung. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) Der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, ergibt sich aus der Entschädigungsverordnung NRW.
 - g) Die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen erhalten neben der Aufwandsentschädigung, die ihnen als Ratsmitglieder zusteht (Abs. 1), eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - h) Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (§ 46 GO NRW).
 - i) Von der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates nach § 46 GO NRW sind folgende Ausschüsse ausgeschlossen:
 - Rechnungsprüfungsausschuss
 - Sportausschuss
 - Bezirksausschuss Freckenhorst-Hoetmar
 - Bezirksausschuss Einen-Müssingen/Milte
5. Für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt Abs. 4 a) und c) entsprechend. Der Verdienstausfallersatz darf dabei den Betrag von 26,00 € je Stunde in keinem Fall überschreiten (Festlegung i. S. d. § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz).

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt, ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der Allgemeine Vertreter/die Allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten einschließlich der der Eigenbetriebe.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Warendorf festgelegt.
2. Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Der/die Gewählte ist Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Er/sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter"/"Erste Beigeordnete".

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Warendorf vollzogen.

Auf die Bekanntmachungen ist außerdem zusätzlich an den in Abs. 3 genannten Bekanntmachungstafeln sowie auf der Homepage der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de hinzuweisen, ohne dass dies für die Bekanntmachung rechtlich von Bedeutung ist.

2. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes (Abs. 1) vollzogen.
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise gem. § 4 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:
 1. Warendorf, Rathaus, Markt 1;
 2. Eienen, Am Kirchplatz;
 3. Müssingen, Einener Str.;
 4. Milte, Dorfstraße;
 5. Hoetmar, Am Kirchplatz und Wallfahrtskapelle Buddenbaum;
 6. Freckenhorst, Verwaltungsnebenstelle, Everswinkeler Str. 7

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

4. Bei der öffentlichen Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist das zuzustellende Schriftstück an der Bekanntmachungstafel Warendorf, Markt 1, auszuhängen.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

1. Gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 GO NRW ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin grundsätzlich für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig. Die Abweichungen hiervon sind nachfolgend bestimmt.
2. Der Rat trifft bei Bediensteten in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt bei tariflich beschäftigten Bediensteten in Führungsfunktionen nur für die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie Entscheidungen, die eine Änderung der Entgeltgruppe bewirken. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem anderen Wahlbeamten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, nicht aber persönliche Referenten/Referentinnen oder Pressereferenten/Pressereferentinnen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 1 und 3 stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit.
3. Die Entscheidung über Widersprüche der Beamtinnen und Beamten, der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, der früheren Beamtinnen und Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.
4. Ämter mit leitender Funktion im Sinne des § 21 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) sind die Stellen ab Sachgebietsleitung aufwärts. Diese Ämter werden nur noch im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit beträgt höchstens zwei Jahre.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

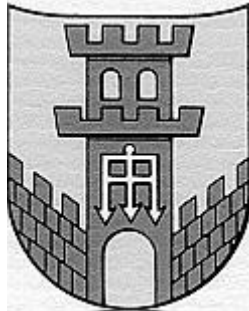
Abweichend davon tritt § 10 Abs. 1 mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 09.11.2001 außer Kraft.

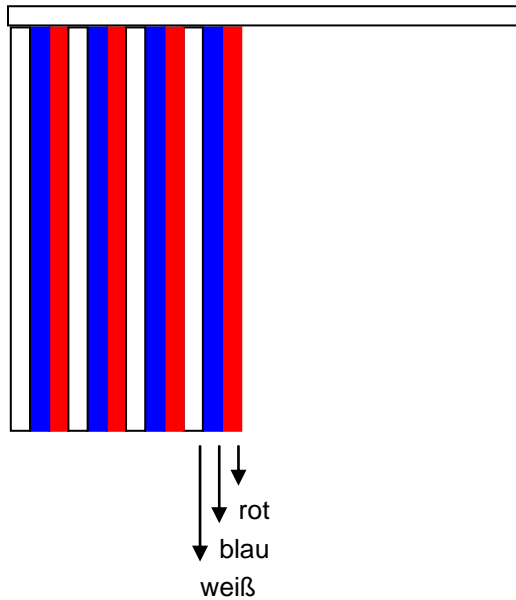
5. Änderungssatzung vom 20.12.2016
Sie tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlage zur Hauptsatzung gemäß § 2 Abs. 5

Wappen:



Flagge:



Siegel:

